



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/01/2021

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.01.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:37 Uhr
Ort: in der Aula der Mittelschule Jandelsbrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

Max Pöschl, Wollaberg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|---|-----------------------|
| 1 | Bauleitplanung; Einbeziehungssatzung Hinterwollaberg Nord; Satzungsbeschluss nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB | SG 13/093/2020 |
| 2 | Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes GE Eislacken durch Deckblatt 1; Behandlung der Stellungnahmen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange | SG 13/001/2021 |
| 3 | Straßensanierung nach dem Sanierungsprogramm nach Sturm Kolle | SG 10/003/2021 |
| 4 | Baugebiet WA Hintereben Nord; Erschließung; Festlegen eines Bie-
terkreises | SG 10/004/2021 |
| 5 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung; Einbeziehungssatzung Hinterwollaberg Nord; Satzungsbeschluss nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.09.2020 TOP 2 die Änderung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Da die Änderung vor Abschluss des Verfahrens beschlossen wurde, konnte ein Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 19.10.2020 bis 18.11.2020 statt.

Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange fand in der Zeit vom 12.10.2020 bis 18.11.2020 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

Träger öffentlicher Belange haben folgende Äußerungen abgegeben:

Landratsamt Freyung-Grafenau: Untere Bauaufsichtsbehörde

„...es werden keine Anregungen vorgetragen...“

Landratsamt Freyung-Grafenau: Sachgebiet 41 - Kreisbaumeisterin

„...aus stadt- und regionalplanerischer Sicht wird zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hinterwollaberg Nord“ wie folgt Stellung genommen:

Es ist aus städtebaulich-architektonischer Sicht sehr erfreulich, dass den Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.07.2020 gefolgt wurde und die gestalterischen Vorschläge in den Festsetzungen zum Wohle der Ansiedlung ihren Niederschlag gefunden haben.

Aus städtebaulicher Sicht stehen nunmehr keine Belange entgegen...“

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau: Technischer Umweltschutz

„...durch die für Wohnzwecke zur Hereinnahme vorgesehener Bauflächen können maßgebliche Immissionsorte an emissionsträchtige landwirtschaftliche Anlagen-/Betriebsbereiche im Dorfgebiet (MD) bzw. in Dorfrandlage landwirtschaftliche Flächen welche u. U. für Betriebsmaßnahmen möglich/notwendig sein können, herangeführt werden; dazu wird auf die Stlgn. v. 27.07.2020 verwiesen. Dazu liegen keine Angaben über mögliche Entwicklungsflächen unter Abklärung betrieblicher Verhältnisse auf Bestand und Erweiterung und unter Angabe landwirtschaftl. Nutzungen vor, wo zur Vermeidung einer möglichen Konfliktbebauung vorsorglich ausreichend Abstände eingehalten oder Maßnahmen vorgesehen werden sollen. Diese richten sich u. a. nach der Gebietseinstufung (als MD-ErwtgFlächen/oder als Wohngebietscharakter). Da keine Festsetzungen durch Baulinien bzw. Baugrenzen, als Abhilfe- bzw. Schutzmaßnahmen zu geruchs- und lärmindernder bzw. abschirmender Maßnahmen vorgenommen wurden, werden Untersuchungen zur Schall- und Geruchsverträglichkeit zur Vermeidung einer möglichen Konfliktbebauung zwischen schutzbedürftigem Wohnen und emissionsträchtiger Landwirtschaft vorgeschlagen, die unter Einplanung von Bebauung freizuhaltender Grünflächen umgesetzt werden können (bis 80 m bezogen auf eine Einwirkbereich landwirtschaftlicher Anlagen zu Wohn-/Bauflächen in Dorfgebieten zur Vermeidung von Konflikten zwischen emittierenden landwirtschaftlicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen).

Daher sollte im Einwirkbereich unter 80 m zu landwirtschaftlichen Nutzungen kein betriebsfremdes Wohnen und ebenso keine immissionsträchtigen Anlage an die Wohnnutzungen herangeführt werden oder allenfalls nur soweit, dass zumindest keine Verschärfungen gegenüber ohnehin rücksichtzunehmenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen unterhalb dieser Abstände erforderlich werden. Hinweis: der Abstand kann gegenüber Wohnnutzungen in Allgemeinen Dorfgebieten ca. 120 m betragen. Zur Lösung möglicher Konfliktlagen/-bereiche wird empfohlen Sachverständigengutachten einzuholen und Abhilfemaßnahmen als Festsetzungen aufzunehmen...“

Abwägung:

Die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes wurden in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB, zuletzt in der Sitzung vom 15.09.2020 TOP 2 hinreichend behandelt. Bezüglich der Belange des technischen Umweltschutzes sind durch die geringfügigen Änderungen der Ergänzungssatzung keine Änderungen zur vorherigen Situation eingetreten.

Die Ergänzungssatzung berücksichtigt die Belange des technischen Umweltschutzes.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau: Untere Naturschutzbehörde

„...zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hinterwollaberg-Nord“ (Bereich Fl.Nr. 1182, Gmgk. Jandelsbrunn) wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung genommen:

Im Vergleich zur bisher in 1. Auslegung vorgelegten Fassung wurde eine erhebliche Änderung hinsichtlich der Eingrünung des Geltungsbereichs entlang der Nordgrenze vorgenommen.

In der vorgelegten Fassung (Wegfall eines wesentlichen Teiles der Eingrünung im Norden) kann der Aufstellung **nicht zugestimmt** werden.

Es wird gebeten, den Stand der 1. Fassung der Satzung wiederherzustellen.

Diese Art der Eingrünung ist dringend erforderlich zu Bewahrung des typischen und attraktiven Landschafts- und Ortsbildes des Ortes Hinterwollaberg vor der überregional bedeutsamen Kulisse der Kirche Wollaberg im Süden.

Dass das Unterbleiben einer Eingrünung gravierende Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann, zeigt z. Bsp. die in unmittelbarer Nähe befindliche, Landschaft belastende Bauweise bzw. Gartengestaltung auf Fl.Nr. 1211/2, Gmkg. Jandelsbrunn (Schotterflächen in erheblichem Umfang).

Genau vor diesem Hintergrund wird zudem dringen empfohlen, eine Festsetzung mit aufzunehmen, welche die Anlagen von Schotterflächen in einem Umfang von der Summe mehr als 20 m² explizit untersagt.

Im Übrigen kann der Aufstellung der Satzung nach hier zu vertretenden Belangen zugestimmt werden...“

Abwägung:

Gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Simmet) und dem Planungsbüro (Herrn Feßl) werden folgende Auflagen in den Festsetzungen aufgenommen:

1. Entlang der Nordgrenze des Geltungsbereiches ist eine 3-reihige Feldhecke mit einheimischen Laubgehölzen in einem Abstand von jeweils ca. 1,50 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.
2. Die Anlage von Schotterflächen darf in Summe auf dem gesamten Grundstück max. eine Fläche von 20 m² haben.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Beschluss:

Die von den Trägern öffentlicher Belange eingereichten Äußerungen werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt vorliegenden (überarbeiteten) Entwurf einer Einbeziehungssatzung als Satzung.

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2 Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes GE Eislacken durch Deckblatt 1; Behandlung der Stellungnahmen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.10.2020 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn beschlossen. In der Sitzung vom 15.09.2020 TOP 1 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet (GE) Eislacken, Deckblatt 1 nach § 8 BauNVO beschlossen und die Planentwürfe vom 07.09.2020 des Planungsbüros Arndorfer wurde in der Sitzung vom 15.09.2020 gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 fand in der Zeit vom 27.11.2020 bis 28.12.2020 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen dazu abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 13.11.2020 bis 15.12.2020 statt.

Folgende Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange sind zu behandeln:

Eingegangene Stellungnahmen

1. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 40	11.12.2020
2. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 41	11.12.2020
3. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz	11.12.2020
4. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde	09.12.2020
5. Regierung von Niederbayern	15.12.2020
6. Wasserwirtschaftsamt	07.12.2020
7. Regionaler Planungsverband	16.12.2020
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten	08.12.2020
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft	24.11.2020 09.12.2020
10. Bund Naturschutz FRG	09.12.2020
11. ZAW Donau-Wald	14.12.2020
12. Bayernwerk	25.11.2020
13. Bayerischer Bauernverband	18.11.2020
14. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	16.11.2020

1. Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz

Herr Krodinger

Schreiben vom 11.12.2020

Zum Flächennutzungsplan

1. „...zum Lärmschutz wird auf die zum BBPI angegebenen Hinweise verweisen (siehe Stlgn AZ 40-170/20/K267 zu 40-610-BP-74-2020) wozu zum Nachweis zur schalltechnischen Verträglichkeit auf Anforderungen zur TA Lärm verwiesen wurde und auf Lärmschutzanforderungen im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren wo zur Prüfung der Zulässigkeit auch auf Besonderheiten zur Beurteilung anlagenbezogenem Fahrverkehr nach Nr. 7.4 TA Lärm und zum sogenannten Spitzenpegelkriterium abzustellen ist neben der Beurteilung der Zulässigkeit durch Lärmzusatzbelastung der beantragten Anlage aufgrund lärmtechnischer Vorbelastung aus anderen Anlagen/Betrieben insbesondere beim restl. GE Eislacken auf Immissionsorte am westlichen Wohnanwesen auf FINr. 1201. Zu Schallschutzanforderungen von Einzelbau/Gen.-Verfahren werden immissionsschutzfachliche Auflagen zur Lärmbegrenzung und zur Lärminderung vorbehalten; Lärmschutzanforderungen können bereits im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch schalltechnische Gutachten geprüft oder abgeklärt werden.

Außerdem können dazu Untersuchungen zum Straßenverkehrslärm von der St 2131 und KrFRG 57 ausgehender Geräusche vorgenommen werden wozu auf nach DIN 18005 T1 „Schallschutz im Städtebau“ und nach der 16.BImSchV „Verkehrslärmschutz-

verordnung“ geltende Orientierungs-/Immissionswerte verwiesen wird, die nicht überschritten werden sollen.

Bzgl. der möglichen Blendwirkung durch vorgesehene Photovoltaik- bzw. Solaranlagen wird auf die zum BBPI mit Schreiben AZ 40-170/20/K267 zu 40-610-BP-74-2020 angegebenen Belange verwiesen, wobei Untersuchungen auf geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz gegen bodennahe Lichteinwirkungen infolge Sonnenlichtreflektionen vorgenommen werden können.

Abwägung zu Punkt 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Zum Bebauungsplan

1. „...nach unter Nr.5 vorgesehenen BBPI-Festsetzungen sind zur Erweiterungsfläche/zur Ansiedlung einer Arztpraxis und i.Vgl. zu ursprünglichen Festsetzungen zur Lärmkontingentierung nach DIN 45691 nunmehr keine Kontingente mehr vorgesehen, wie sie i.R. von Bauantragsverfahren auf Grundlage der DIN 45691-12 zur schalltechnischen Verträglichkeit bislang nachzuweisen waren. Damit richtet sich ein Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit z. B. zu BauGenVerf. auf Anforderungen der TA Lärm nach BauVorlageV wo Lärmschutz -Anforderungen im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren zur Prüfung der Zulässigkeit geklärt werden können einschließlich der Besonderheiten zur Beurteilung anlagenbezogenem Fahrverkehr nach Nr.7.4 TA Lärm und zum sogenannten Spitzenpegelkriterium, wie sie sich aufgrund lärmtechnischer Vorbelastung aus anderen Anlagen/Betrieben (insbesondere auf Immissionsorte am westlichen Wohnanwesen auf F1Nr.1201) beziehen. Dabei sind zur Berücksichtigung der Lärmgesamtbelastung Prüfungen nach dem sog. Irrelevanzkriterium möglich und im Einzelfall anzustellen, wobei zu Schallschutzanforderungen von Einzelbau/Gen.-Verfahren immissionsschutzfachliche Auflagen zur Lärmbegrenzung und zur Lärmminde- rung vorbehalten werden (sofern der Schallschutz nicht bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch schalltechnische Gutachten geprüft oder durch bereits vorgenommene Untersuchungen abgeklärt wurde).

Zum Straßenverkehrslärm von der der St 2131 und KrFRG 57 ausgehender Geräusche können die nach DIN 18005 T1 "Schallschutz im Städtebau" und nach der 16.BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" geltenden Orientierungs-/Immissionswerte angegeben werden die nicht überschritten werden sollten. Da bislang keine Angaben und Untersuchungen zum Straßenverkehrslärmschutz vorliegen, werden mit Verweis auf frühere TU-Stlgn. (erstmal mit Schr. v. 13.09.18) zum Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit lärmtechnische Untersuchungen vorgeschlagen, wozu empfohlen wird, die zuständigen Straßenbaulastträger der vorbeiführenden Staats-und Kreisstraßen zu beteiligen.

Zur mögl. Blendwirkung durch empfohlene Photovoltaik-bzw. Solaranlagen wird darauf hin-gewiesen, dass bei festmontierten Modulen, die in der Regel mit einer Neigung von 25° bis 30° auf nach Süden ausgerichtete bzw. aufgestellte Flächen vorwiegend zu Morgen-und Abendstunden d.h. bei relativ flachem Sonnenstand bodennahe Lichtreflektionen in bestimmten Einwirkungsbereichen hervorrufen können. Dabei hängt die Blendwirkung im Wesentlichen von der geometrischen Situation und von der Sichtverbindung der reflektierenden Modulfläche in Hauptblickrichtung und von der Lage zur Blendquelle

zum Sonnenverlauf sowie von der Leuchtdichte in Abhängigkeit zum Sonnenstand und den Reflexionseigenschaften der Modulflächen ab und von der Dauer bzw. vom Zeitverlauf der Blendsituation d. h. der Einwirkungszeit. Bzgl. bodennaher Lichteinwirkungen/Blendwirkung zur Minderung der Lichtreflexionen können technische Maßnahmen und der Einsatz von reflexionsarmen bzw. entspiegelten Solarmodulen notwendig werden. Zur Prüfung auf erforderlicher Minderungsmaßnahmen können bei Bedarf Untersuchungen durch Sachverständige durchgeführt werden.

Abwägung zu Punkt 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

2. Träger öffentlicher Belange:

Regierung von Niederbayern

Frau Bukowski

Schreiben vom 15.12.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

1. „...die Gemeinde Jandelsbrunn plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 31 und die Änderung des Bebauungsplanes „GE Eislacken“ mit Deckblatt Nr. 1. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Weiterentwicklung im Bereich der bestehenden Gewerbeansiedlungen am westlichen Ortsteingang geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst lediglich einen Flächenumfang von ca. 1.300 m². Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 31 und des Bebauungsplanes „GE Eislacken“ mit Deckblatt 1 erfolgt im Parallelverfahren. Das Plangebiet bindet unmittelbar an das westliche gelegene Gewerbegebiet an. Dieses ist zwar rechtskräftig, aber gemäß Rauminformationssystem noch nicht bebaut. In nördliche Richtung grenzt ein bereits entwickeltes Gewerbegebiet an. Dieses ist zwar getrennt durch St2131 vom Plangebiet; dem landesplanerischen Erfordernis, dass neue Siedlungsflächen an eine geeignete Siedlungseinheit anzubinden sind, wird die vorgelegte Planung aber noch gerecht. Die Erfordernisse der Raumordnung werden der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 31 und die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 1 nicht entgegengehalten...“

Abwägung zu Punkt 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0

3. Träger öffentlicher Belange:

Wasserwirtschaftsamt

Herr Schramm

Schreiben vom 08.05.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

„ als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. „ Niederschlagswasser

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Kramerbach sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (TRENNOG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. Ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich...“

Abwägung zu Punkt 1:

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.11.2020 wurde bereits eingereicht.

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0

2. „ Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Kramerbach. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen liegen zwar nicht im wassersensiblen Bereich des Gewässers, allerdings beträgt die Höhendifferenz des Planungsgebietes von West nach Ost, also Richtung Gewässer, nur ca. 2 Meter.

Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass es vor allem bei extremen Niederschlagsereignissen auch im Planungsgebiet zu Überflutungen kommt. Zumal der nördlich gelegene Durchlass unter der Staatsstraße 2131 einen Rückstau bewirken kann. Was sich vor allem bei Verklausungen am Rohreinlauf nachteilig auswirkt.

Der Bauherr ist auf den genannten Sachverhalt hinzuweisen. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden.

Wir verweisen hierzu auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Innern, für Bau und Heimat (abrufbar auf der Internetseite des BMI). Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn (§ 5 Abs. 2 WHG)...“

Abwägung zu Punkt 2:

Der Sachverhalt war der Gemeinde bekannt. Ein Hinweis und eine Empfehlung zu baulichen Maßnahmen und zur hochwasserangepassten Bauweise und Nutzung wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0

4. Träger öffentlicher Belange:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft)

Schreiben vom 24.11.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

1. „ aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht besteht seitens des AELF Regen zur Änderung/Erweiterung des Flächennutzungsplans für GE Eislacken mittels Deckblatt Nr. 31 und Bebauungsplan „GE Eislacken“ mit Deckblatt 1 keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sich über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten...“

Abwägung zu Punkt 1:

Der Hinweis wird in die Begründung mitaufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0

5. Träger öffentlicher Belange:

ZAW Donau-Wald

Frau Reiss

Schreiben vom 14.12.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

1. „...als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Abfallentsorgung kann über die geplante Erschließungsstraße erfolgen. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob es sich bei der geplanten Zufahrt um eine öffentliche oder private Straße handelt.

Handelt es sich um eine private Zufahrt, ist eine Haftungsfreistellung erforderlich. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Leerung bereitzustellen (St 2131).

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen.

Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahr-

zeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich...“

Abwägung zu Punkt 1:

Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um eine bereits bestehende öffentliche Straße (Eislacken, Fl.Nr. 1200/3), über die auch die Abfallentsorgung der Parzellen 1-4 erfolgt.

Der Hinweis bezüglich der Stellplätze für Abfallbehälter wird in die Begründung mitaufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0

6. Träger öffentlicher Belange:

Bayernwerk

Frau Weghofer

Schreiben vom 25.11.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

1. „ gegen die Planungsvorhaben bestehen keine Einwendungen.

Zur elektrischen Versorgung der Erweiterungsfläche des Baugebiets GE Eislacken sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen...“

Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Straßensanierung nach dem Sanierungsprogramm nach Sturm Kolle

Sachverhalt:

Nach dem Sanierungsprogramm Sturm Kolle sollen heuer folgende Straßen instandgesetzt werden:

Rosenberg – Aßberg
Rosenberg – Rohrhof
Grundstraße

Folgende Firmen werden zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung vorgeschlagen:

1. Karl Bachl GmbH & Co. KG, Deching 3, 94 133 Röhrnbach
fritz.jakob@bachl.de
2. STRABAG AG, Kirchplatz 16, 94 513 Schönberg
stefan.hoeltl@strabag.com
3. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. Zweigstelle Spiegelau, Schwarzachstraße 1
94518 Spiegelau, spiegelau@swietelsky.de
4. Donauasphalt Bau GmbH, Simmetsreut 13, 94 508 Schöllnach, bern-hard.jung@donauasphalt-gmbh.de
5. Berger Bau GmbH, Äußere Spitalhofstraße 19, 94 036 Passau,
info@bergerholding.eu
6. Max Streicher GmbH & Co. KG a. A., Schwaigerbreite 17, 94 469 Deggendorf, lena.bechtel@streicher.de

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Bieterkreis für die Instandsetzung der Gemeindestraßen nach dem Sturm Kolle:

1. Karl Bachl GmbH & Co. KG, Deching 3, 94 133 Röhrnbach
fritz.jakob@bachl.de
2. STRABAG AG, Kirchplatz 16, 94 513 Schönberg
stefan.hoeltl@strabag.com

3. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. Zweigstelle Spiegelau, Schwarzachstraße 1
94518 Spiegelau, spiegelau@swietelsky.de
4. Donauasphalt Bau GmbH, Simmetsreut 13, 94 508 Schöllnach, bern-hard.jung@donauasphalt-gmbh.de
5. Berger Bau GmbH, Äußere Spitalhofstraße 19, 94 036 Passau, info@bergerholding.eu
6. Max Streicher GmbH & Co. KG a. A., Schwaigerbreite 17, 94 469 Deggendorf, lena.bechtel@streicher.de

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Baugebiet WA Hintereben Nord; Erschließung; Festlegen eines Bieterkreises

Sachverhalt:

Das Bauleitverfahren für das WA Hintereben Nord ist abgeschlossen. Die Erschließungsarbeiten sind geplant und können im Frühjahr beginnen.

Aufgrund des Umfanges der Arbeiten können diese nicht vom gemeindlichen Bauhof ausgeführt werden, sodass die Bauausführung an Bauunternehmen vergeben werden muss.

Hierzu wird folgender Bieterkreis vorgeschlagen:

1. Karl Bachl GmbH & Co. KG, Deching 3, 94 133 Röhrnbach
fritz.jakob@bachl.de
2. STRABAG AG, Kirchplatz 16, 94 513 Schönberg
stefan.hoeltl@strabag.com
3. Donauasphalt Bau GmbH, Simmetsreut 13, 94 508 Schöllnach, bern-hard.jung@donauasphalt-gmbh.de
4. Berger Bau GmbH, Äußere Spitalhofstraße 19, 94 036 Passau, info@bergerholding.eu
5. Max Streicher GmbH & Co. KG a. A., Schwaigerbreite 17, 94 469 Deggendorf, lena.bechtel@streicher.de
6. Paulik OHG, Speltenbach 25, 94 078 Freyung, info@paulik-tiefbau.de
7. Altendorfer Bau GmbH, Erlauzwiesler Straße 8, 94 065 Waldkirchen, altendorfer.bau@t-online.de

8. Max Atzesdorfer Bau GmbH, Erlenhain 10, 94 065 Waldkirchen,
info@atzesdorfer.de
9. Wundsam Bau GmbH, Wastlweg 3, 94 051 Hauzenberg,
bau@wundsam.de
10. Josef Detzer GmbH, Ort 11, 94032 Passau,
info@detzer-bau.de

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Erschließung des Baugebietes WA Hintereben Nord folgenden Bieterkreis:

1. Karl Bachl GmbH & Co. KG, Deching 3, 94 133 Röhrnbach
fritz.jakob@bachl.de
2. STRABAG AG, Kirchplatz 16, 94 513 Schönberg
stefan.hoeltl@strabag.com
3. Donauasphalt Bau GmbH, Simmetsreut 13, 94 508 Schöllnach, bernhard.jung@donauasphalt-gmbh.de
4. Berger Bau GmbH, Äußere Spitalhofstraße 19, 94 036 Passau,
info@bergerholding.eu
5. Max Streicher GmbH & Co. KG a. A., Schwaigerbreite 17, 94 469 Deggendorf, lena.bechtel@streicher.de
6. Paulik OHG, Speltenbach 25, 94 078 Freyung,
info@paulik-tiefbau.de
7. Altendorfer Bau GmbH, Erlauzwiesler Straße 8, 94 065 Waldkirchen,
altendorfer.bau@t-online.de
8. Max Atzesdorfer Bau GmbH, Erlenhain 10, 94 065 Waldkirchen,
info@atzesdorfer.de
9. Wundsam Bau GmbH, Wastlweg 3, 94 051 Hauzenberg,
bau@wundsam.de
10. Josef Detzer GmbH, Ort 11, 94032 Passau,
info@detzer-bau.de

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

Finanzsituation der Gemeinde

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat, dass dank der positiven wirtschaftlichen Situation die Haushaltsansätze eingehalten werden konnten und dass die Steuereinnahmen der Gemeinde positiver ausfallen, als im Haushaltsplan dargestellt. Somit ist anstatt einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage sogar eine Zuführung möglich.

Regionalbudget

Für Kleinprojekte steht ein Förderansatz aus dem Regionalbudget zur Verfügung. Auch Vereine können Fördermittel in Anspruch nehmen. Anträge sollen bis Ende Februar gestellt werden.

Loipen in der Gemeinde

Es wird allgemein gelobt, wie die Langlaufloipen in der Gemeinde präpariert sind.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 19:37 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer